

Dorfgemeinschaft

Stübbeken e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	Seite 2	bis Seite 2
2. Satzung	Seite 3	bis Seite 13

Präambel

Dorfgemeinschaft

Nachbarschaft ist die Forderung und der gute Rat, miteinander, nicht nebeneinander und schon gar nicht gegeneinander zu leben und zu handeln. Das bedeutet, miteinander das tun, was der Dorfgemeinschaft und damit auch dem Einzelnen dient, in ideeller und materieller Hinsicht.

“ Denn keiner lebt für sich allein! “

Menschentauglicher Städtebau - Familiengerechtes Heim

Dr. Nikolaus Ehlen hat uns die naturrechtliche und philosophische Begründung für das familiengerechte Heim, das Heim mit Garten, gegeben. Lebensraum, ein Stück Erde unter den Füßen, ein Heim zu haben, sind wesentliche Forderungen der menschlichen Struktur. Sie sind Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung von Ehe und Familie und für Menschenfreiheit. Heim und Garten beeinflussen in starkem Maße das Verhalten des Menschen und damit die gesellschaftliche Entwicklung. Sie fördern selbstverantwortliches Denken und Handeln; sie sind der beste Erzieher; sie sind eine unentbehrliche Grundlage sozialer Bildung und sozialen Verhaltens.

"Es gibt keinen wirksameren Lebensschutz, keine bessere Erziehung, nichts Gältigeres und Barmherzigeres unter allem, was der Mensch zustande gebracht hat, als das Heim."

(Selma Lagerlöf)

Natur- und Umweltschutz

Die Aufgaben im Natur- und Umweltschutz, gesundes Bauen, naturgemäße Gartenbearbeitung und Umweltschutz im Haushalt, sind noch dringender geworden. Lebensqualität und Wohlergehen hängen entscheidend von der Gesundheit ab. "Die Gesundheit ist zwar nicht alles, aber ohne Gesundheit ist alles nichts!"

"Die Erde braucht den Menschen nicht. Aber der Mensch braucht die Erde, es gibt nur diese!"

SATZUNG

Dorfgemeinschaft Stübbeken e.V.

Übersicht

		Seite
§	1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§	2 Gemeinnützigkeit	4
§	3 Zwecke und deren Verwirklichung	4
§	4 Mitgliedschaft	5
§	5 Beendigung der Mitgliedschaft	5 - 6
§	6 Mitgliedsbeitrag	6
§	7 Organe der Dorfgemeinschaft	7
§	8 Mitgliederversammlung	7 - 8
§	9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§	10 Vorstand	9
§	11 Aufgaben des Vorstandes	10
§	12 Ehrenmitgliedschaft	10
§	13 Kassenprüfer	10 - 11
§	14 Beirat und Bezirkskassierer	11
§	15 Niederschriften	11
§	16 Geschäftsordnung	11
§	17 Entschädigung	11
§	18 Auflösung	12
§	19 Haftung	12

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Die Gemeinschaft trägt den Namen:

Dorfgemeinschaft Stübbeken e.V.

1.2 Die Dorfgemeinschaft hat ihren Sitz in Iserlohn - Stübbeken.

1.3 Die Dorfgemeinschaft kann Mitglied im Ring Deutscher Siedler e.V., nachfolgend "RDS" genannt, sein.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

2.1 Die Dorfgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Die Dorfgemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Die Mittel der Dorfgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Dorfgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.5 Der Vorstand, der Beirat und die Bezirkskassierer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sie erhalten keinerlei Vergütung oder sonstige Vorteile.

§ 3 Zwecke und deren Verwirklichung

3.1 Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt folgende Zwecke im Sinne von § 52 AO

die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

- 3.2** Der Verein fördert weiterhin kulturelle Zwecke, insbesondere durch Theateraufführungen, Ausstellungen, Musikveranstaltungen, usw.
- 3.3** Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1** Die Mitgliedschaft können erlangen:
- 4.1.1** alle natürlichen Personen, die im Dorf Iserlohn - Stübbeken wohnhaft sind. Außerordentliche Mitgliedschaft, die aus einer ordentliche Mitgliedschaft hervorgeht, behält alle Mitgliedsrechte.
- 4.1.2** alle nicht im Dorf wohnenden natürlichen Personen, die ein begründetes Interesse haben, den Dorfgemeinschaftsgedanken zu unterstützen.
- 4.1.2.1** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.1.2.2** Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4.2** Die Mitglieder der Dorfgemeinschaft haben gemäß den Bedingungen des RDS gleichzeitig das Recht, Mitglied im RDS zu sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1** Die Mitgliedschaft endet:
- 5.1.1** durch Tod;
- 5.1.2** durch Austritt;
- 5.1.3** durch Ausschluss.
- 5.2** Bei Tod endet die Mitgliedschaft mit dem Todestage, ein Hinterbliebener kann die Mitgliedschaft fortführen. Bei Eheleuten und bei in eheähnlicher Gemeinschaft lebende erlischt die Mitgliedschaft nach dem Tode des Letztversterbenden, soweit er dem Personenkreis unter § 4.1.1 und § 4.1.2 zugehörig ist.
- 5.3** Ein Austritt eines Mitglieds kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Jahresende, erfolgen. Austrittserklärungen bedürfen der Schriftform.

- 5.4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen,**
- 5.4.1 wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;**
 - 5.4.2 wenn das Mitglied schuldhaft die Pflichten gröblich verletzt, die ihm aufgrund der Satzung oder ordnungsgemäßer Beschlüsse der Dorfgemeinschaft obliegen;**
 - 5.4.3 wenn das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Dorfgemeinschaft erheblich schädigt.**
- 5.5 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.**
- 5.6 Der Ausschlussbeschluss muss dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung per Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.**
- 5.7 Dem Ausgeschlossenem steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen zu. Die Berufung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand hat diese Berufung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Einsprucherhebende ist zu dieser Versammlung schriftlich einzuladen. In der Versammlung ist ihm rechtliches Gehör zu geben.**
- 5.8 Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Einsprucherhebenden schriftlich mitzuteilen.**
- 5.9 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die Dorfgemeinschaft.**
- 5.10 Die Mitglieder besitzen keinen Rechtsanspruch an dem Vermögen des Vereins.**

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 6.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt.**
- 6.2 Die Höhe von notwendig werdenden Umlagen und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.**
- 6.3 Sind Ehegatten oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende gleichzeitig Mitglied, so ist der Beitrag nur einmal zu entrichten.**

§ 7 Organe der Dorfgemeinschaft

7.1 Organe der Dorfgemeinschaft sind:

- 7.1.1 die Mitgliederversammlung;**
- 7.1.2 der Vorstand;**
- 7.1.3 der Beirat;**
- 7.1.4 die Bezirkskassierer**
- 7.1.5 der RDS Koordinator.**

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.0.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Dorfgemeinschaft. Sie tritt mindestens einmal jährlich (im 1. Quartal) zusammen.**
- 8.0.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, wenn dies nach 8.0.1 oder aus einem sonstigen Grund erforderlich ist oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.**
- 8.0.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Bei der Jahresversammlung beträgt die Einladungsfrist mindestens vierzehn Tage, bei sonstigen Mitgliederversammlungen acht Tage.**
- 8.0.4 Der Bundesvorstand und der Vorstand der Landesgruppe des RDS können als Gäste zur ordentlichen Jahresversammlung eingeladen werden.**
- 8.0.5 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen wenigstens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen, bei sonstigen Mitgliederversammlungen fünf Tage.**
- 8.0.6 Anträge können eingereicht werden von:**
 - 8.0.6.1 dem Vorstand;**
 - 8.0.6.2 dem Beirat;**
 - 8.0.6.3 den Bezirkskassierern;**
 - 8.0.6.4 den Mitgliedern;**
 - 8.0.6.5 Ausschüssen und Arbeitskreisen, die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung ins Leben gerufen wurden.**
- 8.0.7 In den Fällen 8.0.6.1 bis 8.0.6.3 muss der Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit des entsprechenden Gremiums gefasst worden sein. Im Falle 8.0.6.3 darf der Antrag nur zu Fragen gestellt werden, die direkt oder indirekt mit den Aufgaben dieses Gremiums in Verbindung stehen.**

- 8.0.8 **Stimmrecht besitzen nur die anwesenden Mitglieder. Eheleute oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende haben je anwesenden Partner eine Stimme. Vertretung durch im Hause wohnende Angehörige, die das passive Wahlrecht besitzen, ist zulässig. In eigener Sache hat das Mitglied einschließlich Ehegatte, Kinder oder sonstige Angehörige kein Stimmrecht.**
- 8.0.9 **Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes in seinem Auftrag.**
- 8.1.0 **Wahlen werden unter der Leitung eines aus drei Personen bestehenden Wahlvorstandes durchgeführt. Der Wahlvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Wahlvorstand leitet die Vorstandswahlen bis zur Besetzung aller Ämter. Der Wahlvorstand ist mit passivem Wahlrecht stimmberechtigt.**
- 8.1.1 **Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der sich ergibt, wer stimmberechtigt ist.**
- 8.1.2 **Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungs- und fristgemäß nach 8.0.3 einberufen wurde.**

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 9.1 **Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der Dorfgemeinschaft.**
- 9.2 **Der Mitgliederversammlung unterliegt die Zuständigkeit und Beschlussfassung insbesondere über:**
 - 9.2.0.1 **Geschäfts- und Kassenbericht;**
 - 9.2.0.2 **Bericht der Kassenprüfer;**
 - 9.2.0.3 **Entlastung des Vorstandes;**
 - 9.2.0.4 **Wahl des Vorstandes;**
 - 9.2.0.5 **Wahl der Kassenprüfer;**
 - 9.2.0.6 **Wahl des Beirates;**
 - 9.2.0.7 **Wahl der Bezirkskassierer**
 - 9.2.0.8 **Wahl des Koordinators zum „RDS“ Ring Deutscher Siedler e.V.**
 - 9.2.0.9 **Ausschluss von Mitgliedern;**
 - 9.2.0.10 **Festlegung des Jahresbeitrages;**
 - 9.2.0.11 **Berufung von Ehrenmitgliedern nach § 12;**
 - 9.2.0.12 **Änderung des Zweckes und Auflösung der Gemeinschaft;**
 - 9.2.0.13 **sonstige die Gemeinschaft betreffende Gegenstände.**
- 9.3 **Im Falle der Änderung des Zwecks der Gemeinschaft ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.**
- 9.4 **Im Falle der Auflösung der Gemeinschaft ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.**

§ 10 Vorstand

- 10.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:**
- 10.1.1 der Vorsitzende;**
 - 10.1.2 der 1. stellvertrete Vorsitzende;**
 - 10.1.3 der 2. stellvertrete Vorsitzende;**
 - 10.1.4 der 1. Schatzmeister;**
 - 10.1.5 der 2. Schatzmeister;**
 - 10.1.6 der Pressewart und Protokollführer.**
- 10.1.7 Je zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der erste bzw. der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.**
- 10.1.8 Die Vertretungsmacht des Vorstandes im Innenverhältnis ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als EUR 3.000,00 verpflichtet ist, die mehrheitliche Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen, und über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (einschließlich der Begebung grundbuchlicher Sicherheiten) nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen darf.**
- 10.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:**
- 10.2.1 Dem Vorstand**
 - 10.2.2 für je angefangene 50 Mitglieder einen Beirat;**
 - 10.2.3 für je angefangene 30 Mitglieder einen Bezirkskassierer.**
- 10.3 In den Vorstand sind alle Vereinsmitglieder gem. § 4.1 wählbar.**
- 10.4 Der Gesamtvorstand wird in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.**
- 10.5 Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Vorstand aus, so werden vom Restvorstand und dem Beirat Mitglieder bis zur Neuwahl als Vorstandsmitglieder berufen.**
- 10.6 Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende mit 2 Stimmen. Dies gilt auch für den erweiterten Vorstand.**

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand leitet die Dorfgemeinschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:**
 - 11.1.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung;**
 - 11.1.2 Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichtes in der Mitgliederversammlung;**
 - 11.1.3 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;**
 - 11.1.4 Festlegung der Geschäftsordnung;**
 - 11.1.5 Erledigung der laufenden Geschäfte.**
 - 11.1.6 Vorbereitung eines Haushaltsplanes;**
 - 11.1.7 Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer und die damit verbundene Erteilung von Vollmachten sowie die Zuteilung von Aufgaben;**
 - 11.1.8 Bestellung des Hallenwartes einschließlich der Aufgabenzuweisung und Befugnisse.**
- 11.2 Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Beachtung der Fristen gemäß § 8.0.3 einzuberufen.**
- 11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung wenigstens vier Tage vorher erfolgt ist und wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.**
- 11.4 Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Auf Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder hat der Vorsitzende den Vorstand zu einer Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.**

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einer verdienten Persönlichkeit die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 13 Kassenprüfer

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, und zwar jedes Jahr einen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist nur nach einer Pause von zwei Jahren möglich. Neuwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Kassenprüfer erfolgen für die Restamtsdauer durch den Beirat.**
- 13.2 Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Jahresabschlüsse vor Abhalten der Mitgliederversammlung zu prüfen. Es müssen mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sein.**
- 13.3 Die Kassenprüfer sind berechtigt, weitere Prüfungen nach 14 - tägiger Voranmeldung vorzunehmen.**

- 13.4 Zu prüfen sind alle Kassengeschäfte, auch solche, die nicht von der Hauptkasse geführt werden, auch daraufhin, ob alle Ausgaben satzungsgemäß und dem Vereinszweck entsprechend erfolgt sind.
- 13.5 Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung der Schatzmeister - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen, oder aber der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.
- 13.6 Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§ 14 Beirat, Bezirkskassierer und RDS Koordinator

- 14.1 Beiräte, Bezirkskassierer sowie der RDS Koordinator sind stimmberechtigte Vertreter der Mitglieder bei Vorstandssitzungen, Interessengemeinschaften, Verbänden oder anderen Organisationen.
- 14.2 Beiräte ,Bezirkskassierer sowie der RDS Koordinator werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahlen haben nach den gleichen Bedingungen wie die übrigen Wahlen in dieser Satzung zu erfolgen.
- 14.3 Beiräte, Bezirkskassierer sowie der RDS Koordinator sind gemäß § 10.2 Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- 14.4 Es können, auf Vorschlag des Vorstandes, weitere Beiräte für Ausschüsse und Arbeitskreise aus der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 15 Niederschriften

- 15.1 Über alle Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.
- 15.2 Die Niederschriften sind vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Geschäftsordnung

- 16.1 Geschäftsordnungsfragen regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Entschädigung

- 17.1 Alle Vorstandsmitglieder und die Delegierten üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- 17.2 Bei Bedarf erhalten Sie eine Aufwands- und Reisekostenentschädigung in steuerlich zulässiger Höhe.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 18.1 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei hierzu die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist.**

Auf der Einladung ist hierauf in der Tagesordnung besonders hinzuweisen.

- 18.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Heimatverein Letmathe e. V. , eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Iserlohn unter VR 688, zu. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.**
- 18.3 Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidatoren mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.**

§ 19 Haftung

- 19.1 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei öffentlichen Veranstaltungen und Vereinsfesten etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle.**
- 19.2. Eine Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein für die in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schäden erfolgt nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.**

Vor-/Zuname, Anschrift

eigenhändige Unterschrift

Vor-/Zuname, Anschrift

eigenhändige Unterschrift